Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

120 (20.5.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 120 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 20. Mai 1876.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 18. Mai. 43. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Vgl. Bericht im gestrigen Hauptblatt.)

Spezialberathung des Gesetzes über die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer.

Zu Art. 1 ergreift das Wort

Abg. v. Feder: Art. 1 bestimme im Allgemeinen die Stellung und die Aufgabe der Oberrechnungskammer. Während die erstere in einer Weise geregelt sei, gegen die sich nichts einwenden lasse, sei die letztere etwas beschränkt und trete insbesondere die Beziehung zu den Ständen nicht ausgeprägt genug hervor. Redner kommt sodann nochmals auf die von ihm bei der allgemeinen Debatte berührten Verhältnisse in England und Hannover zurück.

Ministerialpräsident Ellstätter will nur kurz seine frühere Erklärung wiederholen, daß die Oberrechnungskammer sich nicht mit Wahrung der konstitutionellen Rechte der Kammer zu befassen, sondern lediglich als Organ der Staatsverwaltung nur die Kontrole über den gesammten Staatshaushalt auszuüben habe. Es gehe nicht an, einzelne Einrichtungen anderer Staaten, die auf ganz andere Verfassungen basirt seien, zum Muster zu nehmen. Viel näher liege, die Verhältnisse des Reichs nicht als fremde zu betrachten und denselben die unsrigen anzupassen.

Abg. Stösser tritt den Ausführungen des Abg. v. Feder entgegen, indem er darlegt, daß die von demselben gepriesenen Einrichtungen anderer Länder auf wesentlich andern Voraussetzungen beruhen, und für unser Staatswesen daher nicht wohl einzuführen wären.

Art. 1 wird sodann in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Zu Art. 2, der die Zusammensetzung der Oberrechnungskammer regelt, liegt eine kleine von der Kommission vorgeschlagene redaktionelle Aenderung vor, zu welcher Staatsrath Ellstätter das Einverständniß der Großh. Regierung erklärt. Abg. Junghanns beabsichtigte ursprünglich, mit seinen Freunden einen Antrag einzubringen, wonach die Revisionsbeamten aus der Zahl der wissenschaftlich gebildeten Kameralisten genommen werden sollten, steht jedoch von diesem Vorhaben ab, nachdem er gehört habe, daß eine genügende Zahl solcher Leute nicht verfügbar sei.

Art. 2 wird sodann angenommen; ebenso Art. 3 mit der von der Kommission beantragten (redaktionellen) Aenderung.

Bei Art. 4 bemerkt Staatsrath Ellstätter, daß durch die von der Kommission vorgeschlagene Fassung für die Mitglieder der Oberrechnungskammer eine Ausnahmestellung geschaffen werde, für die ein hinreichender Grund nicht vorliege; denn bei den übrigen Stellen der Staatsverwaltung können die denkbaren Fälle der Kollision ebenfalls eintreten. Ferner wolle Redner auf die Inkongruenz aufmerksam machen, welche sich nach der von der Kommission zu Art. 7 beantragten Abänderung für den Fall ergebe, daß zwei Stellvertreter aus der Zahl der übrigen Beamten in die Oberrechnungskammer berufen werden. Uebrigens sei die Regierung, wenn die Kommission auf ihrem Antrage bestehe, ebenfalls damit einverstanden.

Der Berichterstatter Abg. Stösser führt aus, daß die Ausnahmestellung gerade auf der ganz besondern Aufgabe der Oberrechnungskammer beruhe und daß dieselbe Bestimmung sich auch in der sächsischen Gesetzgebung finde. Eine Inkongruenz sei einfach durch Rücksichtsnahme bei der Berufung zu beseitigen.

Hierauf erfolgt Annahme des Art. 4 in der Kommissionsfassung.

Art. 5 lautet nach dem Regierungsentwurf:

„Der Großherzog ernennt durch Staatsministerial-Entschließung den Präsidenten der Oberrechnungskammer und auf den Vorschlag desselben die übrigen Mitglieder des Kollegiums, sowie die weiter erforderlichen Beamten.

Der Präsident der Oberrechnungskammer steht im Dienstrang des Präsidenten des Oberhofgerichts, ebenso stehen die übrigen Kollegialmitglieder im Dienstrang der Mitglieder des Oberhofgerichts.

Auf den Präsidenten und die Mitglieder der Oberrechnungskammer finden bezüglich ihrer Rechtsverhältnisse die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Okt. 1865, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, und, was die Besoldungen angeht, die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1876 Anwendung.

Die übrigen nicht dem Kollegium angehörigen Beamten und Angestellten der Oberrechnungskammer unterstehen der Disziplinargewalt des Präsidenten."

Nach dem Antrage der Kommission schließt Abs. 1 folgendermaßen:

„— sowie die weiter erforderlichen, mit Staatsdiener-Eigenschaft anzustellenden Beamten. Das übrige Personal wird von dem Präsidenten angestellt."

und soll Absatz 4 folgende Fassung erhalten: (modifizirt nach einer Anregung des Regierungskommissärs)

„Die übrigen, nicht dem Kollegium angehörigen Beamten und Angestellten der Oberrechnungskammer unterstehen der Disziplinargewalt des Präsidenten und zwar die Staatsdiener nach Maßgabe des Edikts vom 30. Jan. 1819, die mit Dekret Angestellten nach Maßgabe des Gesetzes vom . . . . . .

Soweit in diesen Gesetzen von kollegialen Entscheidungen die Rede ist, sind diese durch das Kollegium der Oberrechnungskammer zu treffen."

Außerdem liegen noch folgende Anträge zu Art. 5 vor:

1) Von den Abgg. Bluntschli und Gen.:

Abs. 1 folgendermaßen zu fassen:

„Der Großherzog ernennt nach eingeholtem Gutachten des landständischen Ausschusses auf Antrag des Staatsministeriums und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Staatsministeriums den Präsidenten der Oberrechnungskammer und auf den Vorschlag des letzteren die übrigen Mitglieder u. s. w."

2) Von den Abgg. Frech und Gen.:

Dem Abs. 1 nach der Fassung der Kommission nach den Worten „das übrige Personal" beizufügen:

„— und finden auf die von diesem mit Dekret Angestellten die Bestimmungen des Gesetzes vom . . ., die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Zivilstaats-Verwaltung betr., Anwendung."

3) Von den Abgg. Edelmann und Gen.:

Nach Abs. 2 beizufügen:

„Die Revisionsbeamten sind in der Regel mit Staatsdienereigenschaft im Range von Bezirks-Finanzbeamten anzustellen."

Zunächst wird der von den Abgg. Bluntschli und Gen. eingebrachte Antrag zur Diskussion ausgesetzt.

Nachdem Abg. Bluntschli sich zur Begründung seines Antrags im Allgemeinen auf seine Ausführungen in der Generaldebatte bezogen und sich weitere Ausführung auf später vorbehalten, ergreift

Ministerialpräsident Ellstätter das Wort: Zunächst wolle er das Einverständniß der Regierung mit den Vorschlägen der Kommission hier feststellen. Dagegen müsse er sich gegen den Antrag des Abg. Bluntschli erklären. Soweit Redner sich erinnere, habe Abg. Bluntschli in der allgemeinen Debatte nicht gerade viele und durchschlagende Gründe für seinen Antrag vorgebracht, sich vielmehr im Wesentlichen darauf beschränkt, es als eine unabweisbare Forderung zu bezeichnen, daß den Ständen eine Einwirkung bezüglich der Ernennung des Präsidenten der Oberrechnungskammer zukomme. So absolut nothwendig scheine jedoch diese Forderung doch nicht zu sein, da die Kommission, die aus zahlreichen und hervorragenden Mitgliedern des Hauses, wie Lamey, Kiefer, Stösser, Lender u. A. gebildet gewesen sei, keinen Grund gefunden habe, dem Regierungsvorschlag in dieser Beziehung entgegenzutreten. Redner wolle nicht verkennen, daß der vorliegende Antrag auf den ersten Anblick etwas Bestechendes habe, insofern verlangt werde, daß bei der Besetzung eines so wichtigen und so hohes Vertrauen erfordernden Amtes, wie das eines Präsidenten der Oberrechnungskammer, zwischen Regierung und Ständen ein gewisser Einklang herrsche. Man müsse zugeben, daß die Regierung auf die Wünsche der Volksvertretung stets einen hohen Werth zu legen habe. Bei näherer Betrachtung stehen aber dem Antrage schwere Bedenken entgegen. Es sei zunächst zu erwägen, daß der landständische Ausschuß unmöglich in der Lage sei, alle Personen zu kennen, die sich für diesen hohen Posten qualifiziren, und deren Ansprüche gegen einander abzuwägen. Dann sei dieser Antrag geeignet, manche Reibung und Fälle des Konflikts zwischen Regierung und Ständen herbeizuführen. Nehme die Regierung auf die gutachtliche Aeußerung des landständischen Ausschusses keine Rücksicht, so errege dies Mißstimmung, mache sie es sich aber zur Regel, jenes Gutachten zu befolgen, so sei das Ernennungsrecht der Regierung thatsächlich beseitigt, die Kammermajorität ernenne dann faktisch den Präsidenten. Eine derartige Erweiterung, er wolle nicht sagen der Machtentfaltung, aber die Einführung einer derartigen Einflußübung auf die Besetzung eines hohen Staatsamts sei bedenklich. Es werde damit in die Volksvertretung ein Moment hineingetragen, das für die Zusammensetzung derselben und das Zusammenwirken innerhalb derselben nur von den unersprießlichsten Folgen sein könne. Auch nach anderen Richtungen scheine der Antrag Bluntschli nicht genügend erwogen zu sein. Man müsse z. B. daran denken, daß die Regierung den Präsidenten im Alter von 65 Jahren, was bei diesem Posten noch kein sehr hohes Alter genannt werden könne, ohne Weiteres zu Ruhe setzen dürfe. Solle hierbei vielleicht der landständische Ausschuß ebenfalls mitwirken? Wenn der Bluntschli'sche Antrag davon ausgehe, daß nur ein Vertrauensmann der Kammer das Amt des Oberrechnungskammer-Präsidenten innehabe, so müsse er konsequenter Weise noch weiter gehen und verlangen müssen, daß der Präsident der Oberrechnungskammer jeweils nur auf eine Budgetperiode ernannt werden solle, wodurch dann wieder eine Reihe weiterer Unzuträglichkeiten entstünden und von Unabhängigkeit des Mannes vollends nicht mehr die Rede sein könne.

Es sei überhaupt bedenklich, in der Aufsuchung von Garantien der Unabhängigkeit zu weit zu gehen; sehr leicht erreiche man dadurch die Unabhängigkeit nach einer Seite, nach der andern Seite aber gehe sie verloren. Dem Antrage stehe indessen noch ein weiteres, in den Augen der Regierung am schwersten wiegendes, prinzipielles Bedenken entgegen: Es sei mit unserer gesammten Staatsorganisation nicht vereinbar, bei Ernennung des Präsidenten der Oberrechnungskammer, die unter allen Umständen eine Staatsbehörde sei, anders zu verfahren, als es bei Besetzung der Staatsämter sonst die Regel sei. In dieser Richtung enthalte der Antrag — und dies sei der Punkt, welcher bei Prüfung des Antrags Blunschli für die Regierung der entscheidende sei — eine Schmälerung eines der wichtigsten Kronrechte, des Rechts der Aemterbesetzung. Eine solche Schmälerung könne die Regierung nicht zulassen. Bei allem guten Willen zu dem Zustandekommen dieses für das Land nützlichen Gesetzes, welches aus der freien Initiative der Regierung hervorgegangen sei, befinde sich dieselbe nicht in der Lage, auf den Antrag der Abg. Bluntschli u. Genossen einzugehen. Redner bitte daher die Kammer, dem gestellten Antrag nicht beizutreten.

Schließlich legt Redner gegenüber einer Stelle des Berichts über die Kontrasignatur der Ernennungen der weitern Beamten der Oberrechnungskammer die Anschauung der Regierung dar, wonach auch diese Ernennungen die Gegenzeichnung des Präsidenten des Staatsministeriums — nach dem Bericht soll die des Präsidenten der Oberrechnungskammer genügen — enthalten müssen. Ein anderes Verfahren stehe mit dem Art. 67 der Verfassung, wonach jede Regierungshandlung des Landesherrn durch einen verantwortlichen Minister vertreten, resp. kontrasignirt sein müsse, nicht im Einklang.

Abg. Junghanns hält die Annahme des Antrags Bluntschli für zweckmäßig. Die Oberrechnungskammer sei ihrem Wesen nach, wenigstens theilweise, eine ständische Behörde, die mit der Kammer in der Kontrole des Staatshaushalts zusammenwirke, wenn sie allerdings daneben auch eine Aufgabe der Staatsverwaltung erfülle. Redner habe ursprünglich beabsichtigt, einen Antrag zu stellen, wonach den Kammern ein Strichrecht unter mehreren vorgeschlagenen Kandidaten zustehen sollte. Wegen der hiegegen erhobenen Bedenken habe er jedoch diesen Antrag wieder fallen gelassen; doch bitte er, bei Annahme des Antrags Bluntschli auch die Minorität in diesem Hause bei der Wahl des ständischen Ausschusses zu berücksichtigen. Was die Kontrasignatur der Ernennungen der Kollegialmitglieder betreffe, sei Redner mit den von der Regierungsbank geltend gemachten Anschauungen einverstanden.

Abg. Kiefer: Es handle sich heute um eine Frage von allgemeinem Interesse, wo kein Parteigegensatz herrsche. Der Herr Vertreter der Regierung habe diese Frage in einer eigenthümlichen Weise beleuchtet und verschiedene Gründe gegen diesen Antrag eingebracht. Es liege allerdings ein Fortschritt darin, daß man für die Ablehnung wenigstens Gründe vorbringe; diese Gründe können ihm aber nicht einleuchten und es sei ihm unbegreiflich, wie diese Frage zu einer solchen Gegensätzlichkeit hinaufgeschraubt worden sei. Dies sei nicht politisch klug und bezeuge eine Ungeduld der Regierung, die sich leicht den Ständen übertrage. Wenn ihn die Ausführungen der Regierung überzeugt hätten, daß die Kammer etwas Ungerechtfertigtes verlange, so würde Redner der Erste sein, der gegen diesen Antrag auftreten würde. Das Verhalten der Regierung sei nicht diskret, nicht billig und zeige nicht den Wunsch nach einer freundlichen Verständigung mit der Volksvertretung. Der Minister hätte mit seinen Ausführungen warten sollen, bis auch das Haus sich über den Antrag Bluntschli ausgesprochen hätte. Es sei darauf hingewiesen worden, daß die Kommission in dieser Beziehung dem Regierungsentwurf nicht entgegen getreten sei. Es sei aber keine Schande, wenn die bescheidenen Mitglieder der Kommission, zu deren bescheidensten Redner gehöre, sich nachträglich den Anregungen einer im Verfassungsrecht so anerkannten Autorität, wie die des Abg. Bluntschli, anschließe. Es sei ferner die Möglichkeit von Konflikten hervorgehoben worden. Reibungen seien jedoch auch möglich, wenn ein Ministerium gegen den Willen der Volksvertretung gebildet werde. Der Präsident der Oberrechnungskammer habe eine ganz eigenartige Stellung; er solle einen wichtigen Theil der Arbeit der Volksvertretung besorgen; daher müsse die letztere durch das Auge dieses Mannes sehen. In kleinen Staaten könne leicht das sogenannte Streberthum bedenklichen Einfluß gewinnen und selbst dem Ministerium gefährlich werden; durch Annahme dieses Antrags werde daher das Ministerium selbst in eine angenehmere Stellung versetzt. Auch für den Fürsten müsse es angenehm sein, durch die Volksvertretung einen Widerhall der Volksanschauung zu hören. Es handle sich ja nicht um ein Vorschlagsrecht des ständischen Ausschusses, sondern nur um einen begutachtenden Rath desselben, durch welchen die Ansicht der Volksvertretung zum Ausdruck komme, ohne daß den Rechten der Krone zu nahe getreten werde. Nochmals müsse er sich daher gegen die drohende Kundgebung des Finanzministers oder vielmehr der Regierung richten, das Gesetz fallen zu lassen. Ein solcher Entschluß scheine unglücklich erwogen zu sein und entspreche nicht dem Verhältniß, das zwischen Regierung und Volksvertretung bestehen solle. Mit den Ausführungen des Finanzministers bezüglich der Ausfertigung der Ernennungsurkunden erklärt sich Redner einverstanden und bittet schließlich die Kammer, dem Antrage Bluntschli beizutreten.

Abg. Bär kann in diesem Stadium der Berathung die Erklärung des Herrn Finanzministers nur als eine dilatorische Einrede ansehen und gehe er deßwegen von dem von ihm mitunterzeichneten Antrag nicht ab. Er habe sich alle vorgetragenen Einwendungen selbst vorgehalten und sei also nicht wie der Abg. Kiefer über dieselben in ein so heftiges Erstaunen gerathen. Die Stellung eines Präsidenten der Oberrechnungskammer sei etwas ganz Neues; man könne es der Regierung daher nicht verübeln, wenn sie sich alle diese Gründe vorlege; nur sei er zu einem andern Ergebniß gekommen. Vor Allem könne er eine Schmälerung der Rechte der Krone in dem vorliegenden Antrag nicht erblicken. Das Ernennungsrecht des Monarchen sei vollständig vorbehalten; nur habe derselbe statt eines, zwei Rathgeber; welchem von beiden im Falle der Meinungsverschiedenheit er Gehör geben wolle, sei seinem weisen Ermessen überlassen. Auch die Regierung sei in ihren Befugnissen nicht beeinträchtigt; denn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

alle Erlasse des Monarchen, die eine Regierungshandlung enthalten, bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers. Man habe ferner eingewendet, daß dem ständischen Ausschuß die nöthige Personalkenntniß abgehe; aber in einem so kleinen Lande, wie das unsrige sei, weise man doch schon von vornherein bei jedem organisatorischen Gesetze auf die in Betracht kommenden Persönlichkeiten hin; auch handle es sich nicht nur um die technischen Eigenschaften, sondern vor Allem um den Charakter, nicht um die bei allen Staatsbeamten vorauszusetzende moralische Integrität, sondern um den Muth der Ueberzeugung, der nicht allein durch die Unabhängigkeit der Stellung gewonnen werde. Daß der landständische Ausschuß wechsle, darauf komme nichts an, wenn nur im Augenblick der Ernennung der Ansicht der Volksvertretung Rechnung getragen sei.

Abg. v. Feder: Der Antrag Bluntschli enthalte nach seiner (des Redners) Meinung eine solche Minimalforderung, daß er den Widerstand der Regierung nicht begreifen könne, ja man glaube sich in das Jahr 1818 versetzt, wo es sich um die Verfassung gehandelt habe. Es sei eine alte abgebrauchte Redensart, wenn man immer von der Antastung des monarchischen Prinzips spreche; darum handle es sich hier gar nicht, sondern nur um die Aufräumung eines bureaukratischen Systems. In dieser Beziehung bringe der Antrag Bluntschli einen kleinen Fortschritt und sei derselbe daher annehmbar, vielleicht noch zu mild. Die Regierung habe nun schon zum vierten Mal auf diesem Landtag die Erklärung der Unannehmbarkeit abgegeben; man möge sich doch endlich einmal auf den Standpunkt der Vereinbarung stellen. (Schluß folgt.)

= **Von einem praktischen Arzte** empfingen wir nachstehende Zuschrift, die wir wiederholt hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. (Redaktionsartikel d. „Neuen Freien Zeit". Berlin.)

„Durch Erkältung zog ich mir im verflossenen Winter ein starkes Blasenleiden zu und wurde mein Zustand nach kurzer Zeit derart bedenklich, daß ich es vorzog, die Ansicht des genialen Professor Busch zu Bonn entgegen zu nehmen. Nachdem wir die Sache am 8. März d. J. weit und breit diskutirten und deliberirten, auch von Busch der Catheter applicirt worden war, ohne ein organisches Leiden vorzufinden, rieth Busch mir bei der dreimaligen täglichen Applikation des Catheters zu verbleiben, und nebenbei ein decoct. rad gramin zu trinken. Mein Leiden zog in's chronische, die Schleimhaut der urethra, Blase, Samengefäße verdickten sich, lockerten sich auf und es trat bei mir eine melancholische Verstimmung ein. Da alle geeigneten Mittel vergeblich in Gebrauch gezogen, so ging ich endlich, — man pflegt zu sagen: „wer das Feuer nöthig hat, sucht's zur Noth in der Asche" — zu den angepriesenen Dr. Tiedemann'schen Pen-tsao-Präparaten*) über, und überraschend war der Erfolg nach kaum verbrauchten zwei Flaschen. Ich setzte die Kur vorschriftsmäßig etwa 2 Monate fort und bin seit der Zeit vollständig von meinem Leiden befreit. Ohne Aufforderung spreche ich Herrn Dr. Tiedemann hierdurch für die geleistete Hilfe meinen wärmsten Dank aus, und bitte zugleich die geehrte Redaktion im Interesse aller ähnlich Leidenden zur möglichst weiten Verbreitung dieses Falles nach Kräften mitwirken zu wollen."

Dr. med. Padberg,
prakt. Arzt und Geburtshelfer zu Solingen.

*) Vergl. Inseratentheil der heutigen Zeitung.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

† Berlin, 18. Mai. Die Reichsbank hat den Wechseldiskont von 4 auf $3\frac{1}{2}$, den Lombardzinsfuß von 5 auf $4\frac{1}{2}$ Proz. herabgesetzt.

Wien, 18. Mai. Die Generalversammlung der Staatsbahn genehmigte den Antrag des Verwaltungsraths wegen Vertheilung des Reingewinns von 1,970,162 fl.; danach wird eine Superdividende von $7\frac{1}{2}$ Fr., also eine Gesammtdividende von $32\frac{1}{2}$ Fr. gezahlt. Der Juli-Coupon wird mit $12\frac{1}{2}$ Fr. eingelöst.

Berlin, 18. Mai. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Mai 211.—, per Sept.-Okt. 214.—. Roggen per Mai 158.—, per Sept.-Okt. 156.—. Rüböl per Mai 64.60, per Sept.-Okt. 63.50. Spiritus loco 48.20, per Mai-Juni 48.50, per August-September 50.20. Hafer per Mai 167.50, per Mai-Juni 166.50.

† Köln, 18. Mai. (Schlußbericht.) Weizen —, loco hiesiger 23.—, loco fremder 23.50, per Mai 20.70, per Juli 21.10, per Nov. 21.80. Roggen —, loco hiesiger 17.—, per Mai 15.15, per Juli 15.30, per Nov. 15.75. Hafer —, loco 19.—, per Mai 18.20, per Juli 17.20. Rüböl —, loco 34.10, per Mai 34.—, per Oktober 33.30.

Hamburg, 18. Mai. Schlußbericht. Weizen besser, per Mai 214 G., per Juli-August 212 G., per Sept.-Okt. 216 G. Roggen —, per Mai 154 G., per Juli-August 153 G., per Sept.-Okt. 155 G.

Bremen, 18. Mai. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 11.40, per Juni 11.50, per Juli 11.75, per August-Dezbr. 12.50. Ruhig.

Mainz, 18. Mai. Weizen per Mai 21.80, per Juli 21.85, per Nov. 22.20. Roggen per Mai 16.10, per Juli 16.20, per Nov. 16.45. Hafer per Mai 18.40, per Juli 17.80. Rüböl per Mai 34.10, per Okt. 34.—.

CL. Paris, 17. Mai. Das Geschäft war, namentlich gegen den Schluß etwas lebendiger. Lombarden gaben ein erstes Zeichen von Widerstandskraft und erholten sich um 10 Fr. auf 156. Man vernimmt, daß die Generalversammlung, wie dies nicht anders zu erwarten war, verschoben worden ist, bis das italienische Parlament einen Beschluß gefaßt hätte. Die Kaufordres kamen von beachtenswerther Seite und ließen sich durch einige geräuschvolle Offerten eines bekannten Contremineur nicht einschüchtern. Renten sehr fest. Man eskomptirt im Voraus den Sieg, welchen die Regierung in der Amnestie-Debatte erfechten wird, und die dann zu gewärtigenden Gnadenakte. 5proz. Rente 105.40, 3proz. 67.85, Italiener 72 Fr., Türken 12.60, Egypter 231, spanische Exterieure $13\frac{11}{16}$, Peruvianer $19\frac{7}{8}$. Foncier war im Anfang wieder stark ausgeboten und wich bis 720, später wurde er beinahe bis zu seinem gestrigen Kurse zurückgeführt und schloß 735, Banque de Paris 1072, Mobilier 157, Banque Ottomane 365, Suezaktien 733. Alle spanischen Werthe in Hausse: spanischer Mobilier 570, spanische Nordbahn 292, Saragossa 373.

† Paris, 18. Mai. Rüböl per Mai 79.20, per Juli-August 80.20, per Septbr.-Dezbr. 82.20, per Jan.-April 83.50. Spiritus per Mai 47.20, per Juli-August 47.70. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Mai 61.70, per Oktbr.-Januar 63.—. Mehl 8 M., per Mai 63.20, per Juni 63.70, per Juli-August 64.70, per Septbr.-Dezbr. 66.—. Weizen per Mai 29.—, per Juni 29.20, per Juli-August 30.—. per Septbr.-Dezbr. 30.50. Roggen per Mai 19.—, per Juni 19.50, per Juli-August 19.20, per Septbr.-Dezbr. 20.—.

Amsterdam, 18. Mai. Weizen, loco geschäftslos —.—, auf Termine höher, per Mai —.—, per Nov. 314.—. Roggen loco und auf Termine höher, per Mai —, per Juli 190.—, per Oktober 195.—. Rüböl loco $36\frac{3}{4}$, per Herbst $37\frac{1}{4}$. Rübsamen —, loco —, per Oktober 393.

Antwerpen, 17. Mai. Raff. Petroleum höher, blank disp. frs. 28 bez. u. Br., Mai $27\frac{3}{4}$ bez., 28 Br., Juni $28\frac{1}{2}$ Br., Sept. 30 Br., Sept.-Dezbr. $30\frac{1}{2}$ bez., 31 Br. — Amerik. Schmalz still, Marke Wilcox dispon. fl. $35\frac{5}{8}$. — Amerikan. Speck unveränd., long disp. frs. 128, short disp. 133. — Wolle unverändert, Umsatz 172 B. La Plata. — Kurz Köln 123.35.

Antwerpen, 18. Mai. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Stimmung: Ruhig. Raffinirtes, Type weiß loco 28 b., 28 B., per Mai — b., $27\frac{3}{4}$ B., per Juni — b., $28\frac{1}{2}$ B., per Sept. — b., 30 B., per Sept.-Dez. — b., $30\frac{1}{2}$ B.

† London, 17. Mai. (City-Bericht.) Fondsbörse still und das Geschäft in allen Branchen beschränkt. Im Allgemeinen ist der Ton in auswärtigen Effekten fester. — Die heute zum Abschluß kommende Regulirung hat drei Fallimente, jedoch von keiner sonderlichen Bedeutung, herbeigeführt.

London, 17. Mai. Kaffee stetig. Eine Ladung Rio- per „Beho" fand zu ca. 70 sh. für hier Nehmer. — Zucker flau. Eine Ladung Portorico- wurde zu 20 sh. begeben. — Reis fest. — Thee ruhig. — Zinn, Straits- 74 L., engl. in Blöcken 105 L. — Zink 22 L. — Terpentin, amerikan. 21 sh. 8 d. — Holst. Butter 112—120 sh.

London, 18. Mai. Schwimmende Weizenladungen: angekommen —, zum Verkaufe angeboten 6 Cargos.

London, 18. Mai. (11 Uhr.) Consols $96\frac{9}{16}$, Lombarden $6\frac{1}{8}$, Ital. $71\frac{1}{4}$, Türken $12\frac{3}{8}$.

London, 18. Mai. (2 Uhr.) Consols $96\frac{3}{8}$, 1885r Amerik. $104\frac{1}{4}$.

Hamburg, 17. Mai. Das Hamburg-New-Yorker Post-Dampfschiff „Frisia", Kapitän Brandt, welches am 3. d. Mts. von hier und am 6. d. Mts. Morgens von Havre und selbigen Tags 10 Uhr Abends von Plymouth abgegangen, ist nach einer schnellen Reise von 9 Tagen 13 Stunden am 16. d., 3 Uhr Nachmittags, wohlbehalten in New-York angekommen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Mai	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
18. Mrgs. 2 Uhr	750.3	+19.2	38	NE.	klar	windig.
„ Nachts 9 Uhr	750.5	+14.0	53	„	„	—
19. Mrgs. 7 Uhr	752.3	+12.0	54	„	„	windig.

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

C.773. Nr. 14,797. Freiburg. Die Gemeinde Gundelfingen besitzt nachstehende Grundstücke:

1. 202 Ruthen Acker im Zölgarten, neben Rebweg und Wilhelm Müller;
2. 20 Ruthen Acker allda, neben Rebweg und Georg Thoma;
3. 1 Morgen 260 Ruthen obere Breite, neben dem Holzweg und Rain;
4. 7 Morgen 260 Ruthen, die frühere Schweinweide, neben Gemeindewald und Willerswinkel;
5. 1 Morgen 7 Ruthen Burgwegacker, neben Hermann Gehri und Burgweg;
6. 1 Morgen 208 Ruthen Acker am Schießraia, neben Franz Feger und Jakob Ackermann;
7. 1 Morgen 240 Ruthen Acker, Krappen und Taubenacker, neben Taubenbach und Jakob Ackermann;
8. 352 Ruthen Acker am Börstetterweg, neben Magdalena Heller und Georg Binninger;
9. 265 Ruthen Matten auf den Thormatten, neben Christian Müller und Jakob Engler;
10. 120 Ruthen Matten im Kaibengäßle, neben Josef Scherzinger und Graben;
11. 1 Morgen 130 Ruthen Matten, Hölmatten, neben Michael Leimstoll und Almosenfond;
12. 140 Ruthen Langmatt, neben Michael Winkler, Schobach und Herdweg;
13. 2 Morgen 5 Ruthen Matten, Hörlinmatten, neben Friedrich Kiefer Wittwe und Wolfenmatten;
14. 203 Ruthen Matten im Thiergarten, neben Jakob Engler und Domänenärar;
15. 100 Ruthen Häußlinsweid, neben Landstraße und Johann Georg Künstler;
16. 5 Morgen 202 Ruthen Neubruch hinter den Reben, neben Leopold Gehri und Gemeindewald;
17. 267 Morgen 66 Ruthen Wald, neben Gemarkung Wildthal und Heuweiler,

ohne Erwerbsurkunde, weßhalb Eintrag und Gewähr des Eigenthums zum Grundbuche auf den Namen der Besitzerin verweigert wurde.

Diejenigen, welche dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an diese Grundstücke haben, werden aufgefordert, dieselben

innerhalb sechs Wochen

anher geltend zu machen, widrigenfalls solche würden verloren gehen.

Freiburg, den 13. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mors.
Gaßen.

C.820. Nr. 5263. Villingen. Gegen Fuhrmann Johann Hirt von hier haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 7. Juni d. J.,
Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Villingen, den 16. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Krauß.

C.827. Nr. 3214. Schopfheim. Gegen Zimmermeister Jakob Reif von Wiechs haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 12. Juni l. J.,
Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Schopfheim, den 16. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Stigler.

C.833. A.G.Nr. 13,892. Pforzheim. Gegen Bijouteriehändler Franz Schallich von hier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag den 30. Mai d. J.,
Vormitt. 8 Uhr,

angeordnet.

Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit anderen Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- und Nachlaßvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen wird der Nichterscheinende als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen, welche der Partei selbst geschehen sollen, zu bestellen, widrigens alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, bezw. den bekannten Gläubigern durch die Post zugesendet würden.

Pforzheim, den 10. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dorner.

C.831. A.-G.-Nr. 14,204. Pforzheim. Gegen Grovenr Julius Mutschelknauß von hier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag den 23. Mai d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

angeordnet.

Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- und Nachlaßvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen wird der Nichterscheinende als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen, welche der Partei selbst geschehen sollen, zu bestellen, widrigens alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, bezhw. den bekannten Gläubigern durch die Post zugesendet würden.

Pforzheim, den 13. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dorner.

C.810. Nr. 5109. Bonndorf. Nachdem wir unterm Heutigen gegen Kaufmann F. X. Probst in Uehlingen die Gant für eröffnet erklärt haben, werden hiemit sämmtliche etwa noch ausstehende Forderungen desselben mit Beschlag belegt und den Schuldnern des Gantmanns aufgegeben, ihre Schuldigkeiten bei Vermeidung doppelter Zahlung einstweilen nicht auszuzahlen.

Bonndorf, den 16. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Boulanger.

C.824. Nr. 17,840. Heidelberg.
Die Gant
gegen
Maurer Johann Heinr. Trick
in Heidelberg betr.

Werden alle Diejenigen, welche in der Tagfahrt vom Heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.

Heidelberg, den 8. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kah.

Vermögensabsonderungen.

C.823. Nr. 4153. Karlsruhe. Die Ehefrau des Roman Reinik (Reineck), Katharina, geb. Erdel, in Büchenau, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung über diese Klage ist Tagfahrt auf

Montag den 19. Juni 1876,
Vormittags 8 Uhr,

anberaumt. Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 17. Mai 1876.
Großh. Kreis- u. Hofgericht, Civilkammer I.
Wielandt.
Seubert.

C.811. R.Nr 2042. Civ.K. Waldshut. Die Ehefrau des Landwirths Fridolin Eckert, Rosine, geb. Zumkeller, von Herrischried wurde durch diesseitiges Urtheil vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger hiemit veröffentlicht.

Waldshut, den 11. Mai 1876.
Großh. bad. Kreisgericht.
Junghanus.
Weisenhorn.

Erbvorladungen.

C.795. Staufen. Andreas Beha, Sohn der Zimmermann Andreas Beha Eheleute dahier, ist zur Erbschaft seiner verstorbenen Mutter, Anna, geb. Heine, berufen. Da derselbe schon seit Jahren vermißt, so werden Andreas Beha, beziehungsweise dessen ehelichen Abkömmlinge hierdurch aufgefordert, ihre Erbansprüche an gedachtem Nachlaß

binnen drei Monaten

vor dem unterzeichneten Theilungsbeamten zu wahren und geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zukäme, wenn die Aufgeforderten zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Staufen, am 15. Mai 1876.
Großh. Notar
Ries.

Handelsregister-Einträge.

C.798. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen:

1. O.Z. 186 des F.R. Bd. I zur Firma „Heinrich Wachenheim" in Mannheim.

   Der zwischen Adolf Wachenheim, Inhaber der Firma Heinrich Wachenheim, und Settchen Kahn unterm 2. August 1875 in Mannheim errichtete Ehevertrag bestimmt, daß die beiden Brautleute von ihrem jetzigen Einbringen zusammen und zu gleichen Theilen nur die Summe von 200 Mk. in die eheliche Gütergemeinschaft geben und alles übrige gegenwärtige wie künftige aktive und passive Einbringen eines jeden Ehetheils von derselben ausschließen.
2. O.Z. 286 des Ges.Reg. Bd. I zur Firma Staelin & Cie.

   Kaufmann Paul Staelin ist als Prokurist bestellt.
3. O.Z. 258 des Ges.Reg. Bd. II zur Firma Gebrüder Lenel.

   Der zwischen Victor Lenel und Lea, genannt Helene Michaelis zu Cöln unterm 21. Mai 1867 errichtete Ehevertrag bestimmt in Art. 1: „Es soll zwischen den künftigen Ehegatten nicht die gesetzliche Gütergemeinschaft, sondern nur eine Gemeinschaft der Errungenschaft bestehen, welche sich auf dasjenige Vermögen beschränkt, das die künftigen Ehegatten oder eines von ihnen während der Ehe durch ihre Thätigkeit und von den Revenüen ihres beiderseitigen Vermögens erwerben werden."
4. O.Z. 140 des Ges.Reg. Bd. II zur Firma Hartmann & Sohn.

   Der zwischen Georg Hartmann und Anna Charlotte Sickler zu Mannheim am 5. September 1873 errichtete Ehevertrag bestimmt in § 1: „In bevorstehender Ehe sollen außer der zu erwerbenden Errungenschaft nur noch je 50 fl., welche beide Theile von ihrem Einbringen in die Gütergemeinschaft einwerfen, gemeinschaftlich und seiner Zeit hälftig getheilt werden, alles übrige bewegliche, jetzige wie künftig durch Schenkung, Erbschaft oder unter sonst unentgeltlichem Titel anfallende Vermögen mit sammt den darauf haftenden Schulden jedem Ehetheile, von dessen Seite es in die Ehe kam, vorbehalten sein gemäß den Bestimmungen der L.R.S. 1500 fg.
5. O.Z. 358 des Ges.Reg. Bd. I.

   Die unter der Firma „Salmon Mayer" dahier bestandene offene Handelsgesellschaft ist durch den Tod des Theilhabers Isaac Mayer jun. aufgelöst.
6. O.Z. 85 des Firm.Reg. Bd. II.

   Firma „Salmon Mayer". Inhaber derselben ist Salmon Mayer, Bürger zu Wiesloch, Kaufmann, dahier wohnhaft. Derselbe hat der Ww. des Isaac Mayer jr., Bertha Mayer, Prokura ertheilt.

Mannheim, den 9. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ullrich.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.